


Normgeber:	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	Quelle:	
Aktenzeichen:	303.21-51 772	Gliederungs- Nr:	21133
Erlasdatum:	25.02.2010	Normen:	§ 10 AG KJHG, § 12 JUGFöG, § 13 JUGFöG
Fassung vom:	25.02.2010	Fundstelle:	Nds. MBl. 2010, 356
Gültig ab:	01.01.2010		
Gültig bis:	31.12.2014		

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6. Anweisungen zum Verfahren
7. Schlussbestimmungen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

**RdErl. d. MS v. 25. 2. 2010 – 303.21-51 772 –
– VORIS 21133 –**

Fundstelle: Nds. MBl. 2010 Nr. 10, S. 356

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 10 AG KJHG, den §§ 12 und 13 des Jugendförderungsgesetzes, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen.

1.2 Ziel der Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen ist es, zur gleichmäßigen und nachhaltigen Entwicklung jugendpolitischer Zusammenarbeit mit verschiedenen Ländern beizutragen und jungen Menschen und Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe aus Niedersachsen die Möglichkeit zu geben, internationale Erfahrungen zu sammeln, interkulturelle Kompetenzen zu erwerben sowie über nationale Grenzen hinweg zusammenzuarbeiten. Damit soll ein Beitrag zur Völkerverständigung, interkulturellem Lernen und Partizipation geleistet werden sowie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entgegengewirkt werden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- 2.1.1 internationale Jugendbegegnungen insbesondere mit den Regionen, mit denen das Land Niedersachsen eine Partnerschaftsbeziehung unterhält, mit europäischen Staaten und mit Entwicklungsländern, bevorzugt in Seminar-, Projekt- oder in vergleichbaren Arbeitsformen,
- 2.1.2 internationale Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit mit dem Ziel der Kontaktabahnung, des fachlichen Erfahrungsaustausches, der Erarbeitung neuer Konzepte und der Fortentwicklung der Kooperationen im Hinblick auf internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen sowie zur Pflege und Ausweitung dieser Beziehungen,
- 2.1.3 Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit
- von besonderer internationaler jugendpolitischer Bedeutung,
 - im Rahmen von Regierungsabsprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Niedersachsen getroffen wurden (Partnerschaftsbeziehungen),
 - im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2.2 Nicht gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse in Niedersachsen.

3.2 Nicht gefördert werden Träger,

- die zentral über einen Bundes- oder Landesverband i. S. des Kapitels IV Nr. 2.2 des Kinder- und Jugendplans des Bundes (Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 28. 8. 2009) organisiert sind; in begründeten Ausnahmefällen kann auch diesen Trägern für Maßnahmen, die aus Sicht des Landes eine besondere Priorität genießen, eine Landeszuwendung gewährt werden, wenn sie dem Antrag eine Erklärung des Landesverbandes beifügen, dass für die förderfähige Maßnahme Bundesmittel im Zentralstellenverfahren nicht gewährt werden,
- die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das

Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct) und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland gefördert werden. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Niedersachsen entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden.

4.2 Für Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen, auch für multinationale Begegnungsmaßnahmen und für Berlinfahrten, die i. V. m. Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen durchgeführt werden, können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der deutschen und ausländischen Teilnehmenden gewährt werden.

4.3 Für Begegnungsmaßnahmen im Ausland können Zuwendungen zu den Fahrkosten der deutschen Teilnehmenden gewährt werden.

4.4 Vorbereitung und Auswertung von Begegnungsmaßnahmen können entsprechend gefördert werden, sofern sie in Niedersachsen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Tage dauern.

4.5 Bei der Planung und Vorbereitung aller Begegnungsmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

4.5.1 Die deutschen Teilnehmenden sollen mindestens 12 Jahre alt sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter sowie für Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit.

4.5.2 Die Dauer der Begegnungsmaßnahme soll mindestens 5, höchstens 30 Tage betragen. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein voller Tag.

4.5.3 Das Zahlenverhältnis zwischen deutschen und ausländischen Teilnehmenden soll bei bilateralen Begegnungsmaßnahmen ausgeglichen, bei multilateralen Begegnungsmaßnahmen angemessen sein. Die Zahl der verantwortlichen Leiterinnen und Leiter muss in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmendenzahl stehen. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden muss aus Niedersachsen stammen.

4.5.4 Nehmen an der Maßnahme ausländische junge Menschen aus Niedersachsen teil, können sie in jedem Fall der Zahl der deutschen Teilnehmenden zugerechnet werden.

4.5.5 Die Begegnungsmaßnahmen sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Bildungsziele, Arbeitsmethoden und bei themenorientierten Programmen auch über die Themen genauen Aufschluss gibt und das eine ausreichende Vorbereitung und Auswertung gewährleistet.

4.5.6 Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter der Begegnungsmaßnahmen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben und über die erforderlichen

Fremdsprachenkenntnisse verfügen sowie die Fähigkeit besitzen, die Teilnehmenden zur Mitarbeit und zu eigener Initiative anzuregen.

- 4.5.7 Die Teilnehmenden an Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendarbeit müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Begegnungsmaßnahme aufweisen.
- 4.5.8 Die Begegnungsmaßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten und junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.
- 4.5.9 Die Teilnehmenden müssen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sein oder vom Träger der Maßnahme ausreichend versichert werden.
- 4.5.10 Der Zuwendungsempfänger kann neben den Teilnehmerbeiträgen von den Teilnehmenden eine Umlage zur Mitfinanzierung eines Gegenbesuchs erheben. Diese Umlage ist gesondert zu buchen, auszuweisen und vom Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Ausgaben des Gegenbesuchs zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2	Die Zuwendung beträgt	für deutsche und ausländische Teilnehmende an Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen je Tag und teilnehmende Person bis zu	für deutsche Teilnehmende an Begegnungsmaßnahmen im Ausland bis zu
-----	-----------------------	--	--

5.2.1	Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland, sowie für Berlinfahrten (Nummer 2.1.1)	15 EUR	75 v. H. der Fahrkosten
-------	---	--------	-------------------------

5.2.2	Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland (Nummer 2.1.2)	20 EUR	75 v. H. der Fahrkosten
-------	--	--------	-------------------------

5.2.3	Sondermaßnahmen der internationalen Jugendarbeit (Nummer 2.1.3)	15 EUR	75 v. H. der Fahrkosten
-------	---	--------	-------------------------

5.3 Bei Begegnungsmaßnahmen im Ausland darf die Zuwendung 400 EUR je teilnehmende Person nicht übersteigen.

5.4 Für Maßnahmen, die nach qualitativem und pädagogischen Aufwand erhöhten Anforderungen entsprechen, und für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung kann zusätzlich

- je deutsche und ausländische teilnehmende Person bei Maßnahmen in Deutschland ein Zuschlag von 51 EUR, jedoch nicht mehr als 1 530 EUR je Maßnahme und
- je deutsche teilnehmende Person bei Maßnahmen im Ausland ein Zuschlag von 26 EUR, jedoch nicht mehr als 390 EUR je Maßnahme

gewährt werden.

5.5 Der nach Nummer 5.2 maßgebliche Tagessatz kann auch für die Leitung und die Referentinnen und Referenten bzw. die Teamerinnen und Teamer gewährt werden, soweit sie nicht ständig in der Einrichtung tätig sind, in der die Maßnahme durchgeführt wird.

5.6 Für die Berechnung der Zuwendung zu den Fahrkosten werden die Kosten für die Hin- und Rückfahrt vom Heimatoder Sammelort zum Zielort entweder

- 5.6.1 für Fahrten auf dem Land- oder Wasserweg mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln bis zum Höchstbetrag der Fahrpreisberechnung 2. Klasse Eisenbahn unter Ausnutzung der möglichen Fahrpreisermäßigungen oder
- 5.6.2 bei Benutzung eines Flugzeuges unter Ausnutzung der möglichen Flugpreisermäßigungen, Spartarife und sonstigen Vergünstigungen, höchstens aber bis zur Höhe der Kosten nach Nummer 5.6.1

berücksichtigt. Die Bewilligungsbehörde kann die „Tabelle über pauschalisierte Fahrtkostenzuschüsse (in EUR) gemäß Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) III. 3.4.2 (7) für Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit im europäischen Ausland“ zugrunde legen. Notwendige Nebenkosten wie z. B. IC/EC/ICE-Zuschläge oder Kosten für die Reservierung können ebenfalls berücksichtigt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Anträge können bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April für das jeweilige Haushaltsjahr, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor Beginn der Begegnungsmaßnahme, gestellt werden.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft.

An
das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An
den Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind